

Sachbearbeitung: Heinz Schröder
E-Mail: Heinz.schroeder@swr.ch
Vorgang: 23.01.0002.2018
Dokument: Vernehmlassung Inventar.docx

Amt für Raumentwicklung
Herr Wilhelm Natrup
Stampfenbachstrasse 12
8050 Zürich

Kopie: - ZPL-Gemeinden
- Jan Capol, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf
- Amt für Raumentwicklung
Frau Maresa Schumacher
Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Datum: 13. März 2019

INVENTAR DER DENKMALSCHUTZOBJEKTE VON ÜBERKOMMUNALER BE- DEUTUNG Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Jan. 2019 hat die Denkmalpflege den Entwurf des überarbeiteten Inventars den Gemeinden und der Region vorgestellt und Gelegenheit geboten, bis zum 8. März 2019 dazu Stellung zu nehmen. Die ZPL hat informiert, dass ihre Stellungnahme mit etwas Verspätung eintreffen wird.

Das zwischen 1979 und 1992 festgesetzte überkommunale Inventar der Denkmalschutzobjekte ist von der Baudirektion in einem mehrjährigen Prozess überarbeitet worden. Es nimmt viele neue Objekte in das Inventar auf (Farbe rot in der Liste). Zudem sollen sehr viele bereits als überkommunale eingestufte Objekte (was heisst das?) formell im Inventar festgesetzt werden (Farbe grün in der Liste).

Auf die Aufnahme ins Inventar verzichtet wird bei den weissen und grauen Objekten.

Gemeinde	Rote Objekte	Grüne Objekte*	Weisse oder graue Objekte
Aesch	0	0	0
Birmensdorf	4	4	1
Dietikon	53	10	0
Geroldswil	13	8	0
Oetwil	3	0	0
Oberengstringen	7	3	0
Schlieren	44	54	0
Uitikon	19	3	0
Unteringstringen	11	0	3
Urdorf	7	0	3
Weiningen	25	0	4
TOTAL	186	82	11

* ohne militärische Objekte

Der gesetzliche Auftrag zur Inventarisierung ist im PBG wie folgt geregelt:

III. Titel: Der Natur- und Heimatschutz

A. Schutz-
objekte und
Inventare⁴

§ 203. ¹ Schutzobjekte sind:

- im Wesentlichen unverdorben Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
- Aussichtslagen und Aussichtspunkte;

- c.²⁷ Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
 - d. vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
 - e. Naturdenkmäler und Heilquellen;
 - f.²⁷ wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
 - g.²⁷ seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.
- ² Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Die Inventare stehen bei den Gemeindeverwaltungen am Ort der gelegenen Sache, die überkommunalen überdies bei der zuständigen Direktion³³, zur Einsichtnahme offen.²⁶

Schlüsselbegriffe in der Definition von lit c) sind „politische, wirtschaftliche, soziale oder baukünstlerische Epoche“ und „wichtiger Zeuge“. Mit diesen Begriffen wird die wichtige Funktion des Denkmalschutzes umschrieben. Dieser soll Identifikationsobjekte erhalten und die Wiedererkennbarkeit der Siedlung sichern. Das ist wichtig für das Wohlbefinden der Bevölkerung. Denkmalpflege schützt das in Stein gemeisselte Erinnern und vermittelt es an die nächste Generation.

Eine Epoche ist gemäss Definition ein längerer Zeitraum, der sich durch eine oder mehrere grundlegende Gemeinsamkeiten auszeichnet.

Stellungnahme

Umfang des Inventars deutlich zu gross

Es ist sicherlich richtig, dass die Inventarisierung etwas mehr Objekte umfasst, wie später einmal tatsächlich unter Schutz gestellt werden und die Inventarisierung bedeutet zuerst auch lediglich einmal eine Schutzvermutung.

Der Vorstand ist trotz dieser einleitenden Bemerkung jedoch der Auffassung, dass die Denkmalpflege die Begriffe „Epoche“ und „wichtiger Zeuge“ zu intensiv auslegt und damit der Umfang des überarbeiteten Inventars deutlich zu gross ist. Zehn Jahre Architekturgeschichte begründen noch keine Epoche. Deshalb ist es übertrieben, wenn z. Bsp. die Geschichte des EFH-Baus in 10-Jahresschritten festgehalten wird und dies zudem in verschiedenen Gemeinden und notabene in allen Regionen. Der Vorstand hält deshalb dafür, die Einwände der Gemeinden zur Aufnahme gewisser Objekte in das Inventar sehr ernst zu nehmen und solche Objekte wegzulassen.

Der Vorstand vertritt diese restriktive Haltung auch deshalb, weil bereits die Inventarisierung eines Objektes weitreichende Folgen haben kann. Bei privaten Wohnbauten wirkt die Inventarisierung meist wertvermindernd und zudem ist nicht ausgeschlossen, dass deswegen eine Bank die Belehnungsgrenze herabsetzt. Zudem liegen private Wohnobjekte oft weitgehend hinter Zäunen und Hecken. Damit sind sie kaum Identifikationsobjekte und sichern auch keine Wiedererkennbarkeit der Siedlung, weil diesen eben in der Öffentlichkeit wenig präsent sind. Auch kann die Inventarisierung solch privater Objekte dem Primat der Innenentwicklung entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erhalt des Äusseren des Baukörpers und sogar der Umgebung gefordert werden.

Um solche Konflikte, welche der Vorstand als gravierend erachtet, zu vermeiden, könnte sich der Vorstand auch vorstellen, ein Inventar so zu entwickeln, dass der physische Erhalt eines

Objektes gar nicht mehr in allen Fällen nötig ist. Die nötigen technischen Hilfsmittel dazu sind heute vorhanden, um die Objekte virtuell darzustellen und damit virtuell zu erhalten.

Auch bei Objekten in der öffentlichen Hand hat die Aufnahme in ein Inventar direkte Auswirkungen. Denn wegen der Selbstbindung des Gemeinwesens gemäss § 204 PBG ist mit der Inventarisierung bereits eine Schutzwirkung verbunden. Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben solche Objekte auch ohne Schutzverfügung zu schonen resp. ungeschmälert zu erhalten, wenn an diesen Objekten das öffentliche Interesse an deren Schutz überwiegt. Deshalb ist auch hier bereits gut zu überlegen, ob die Inventarisierung solcher Objekte nicht in einem untragbaren Spannungsverhältnis zu anderen öffentlichen Interessen steht wie z. Bsp. der Befriedigung der Bedürfnisse in der Schulraumentwicklung oder dem Gebot nach innerer Verdichtung. Gerade bei den der vielen aufgeführten der Schulanlagen ist der Vorstand der Vorstand der Auffassung, dass nicht alle solchen Anlagen Zeugen einer Epoche und damit inventarisierungswürdig sind. Auch der Umstand, dass diesen Schulbauten in der Regel immer ein Wettbewerbsverfahren zu Grunde liegt und damit meistens „gute Architektur“ realisiert wurde, vermag diese Haltung nicht zu ändern. Der Vorstand hält deshalb dafür, diese Objektart zu überprüfen und zu reduzieren.

Beschreibung der Schutz Begründung

Die Schutz Begründung legt jeweils dar, weshalb ein Objekt ein wichtiger Zeuge im Sinne des Gesetzes ist. Diese Begründungen vermögen nicht in allen Teilen zu überzeugen. Es leuchtet dem Vorstand z. Bsp. nicht ein, weshalb ein inventarisiertes Einzelobjekt oder eine Siedlung Zeuge einer Agglomerationsbildung sein sollen. Die Agglomeration bezeichnet eine bauliche Verdichtung der ehemals ländlichen Bebauung als Ganzes und dieser Prozess kann kaum durch einzelne inventarisierte Objekte abgebildet werden.

Die Verwendung von sozialgeschichtlichen Begriffen wie „wirtschaftlicher Aufschwung und steigender Wohlstand der Mittelschicht während der Nachkriegszeit“ zur Begründung eines wichtigen Zeugen ist problematisch und zu wenig spezifisch. Denn dies würde in Zukunft konsequenterweise dazu führen, dass bei einer nächsten Inventarüberarbeitung in 20 Jahren noch viel mehr Wohnhäuser und Villen zu inventarisieren sind, weil in um die Jahrhundertwende noch viel mehr Häuser gebaut wurden, welche den wirtschaftlichen Aufschwung und die goldene Zeit, in welcher wir leben zeigen. Fällt die Schutz Begründung nicht überzeugender aus, ist auf die Aufnahme solcher Objekte zu verzichten.

Schutzumfang resp. Aufzeigen der Bedeutung des Objektes

Wenn schon so viele neue Objekte in das überarbeitete Inventar aufgenommen werden sollen, dann sollte im Schutzzweck wenigstens schon eine gewisse Vorbewertung der Wichtigkeit als Zeuge herauslesbar sein. So würden das Verständnis und die Akzeptanz des Inventars wohl verbessert. Es könnte herausgelesen werden, wo in der konkreten Interessenabwägung bei einer späteren Unterschutzstellung andere öffentliche Interessen möglicherweise überwiegen könnten und wo dies kaum der Fall ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes



Der Präsident
Roger Bachmann



Der Sekretär
Matthias Räber